

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. Dezember 2024

**über die Abänderung des
Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBI. 2019
Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. a

3) Als Zahlungsdienstleister gelten:

- a) Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes einschliesslich
ihrer EWR-Zweigstellen;

Art. 7 Abs. 5 und 6

5) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für
die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen
im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes oder als E-Geld im
Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 74/2024 und 137/2024

6) Zahlungsinstituten ist es untersagt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegenzunehmen.

Art. 17 Abs. 6

6) Ergänzend finden Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Bst. b, c und e

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- b) Aufgehoben
- c) das Amt für Justiz (Art. 32 Abs. 3);
- e) Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1

1) Revisionsstellen und Revisionsverbände, die Zahlungsinstitute prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit der Anerkennung durch die FMA. Nach Art. 126 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen zur Prüfung von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Anerkennung nach diesem Gesetz; die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat der FMA die erstmalige Ausübung der Prüftätigkeit nach diesem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom 5. Dezember 2024 in Kraft.